

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

19. Juli 2018
Rundschreiben 172/2018

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
Bundessteuerberaterkammer erreicht Ausnahme für Berufsgeheimnisträger hinsichtlich des Schutzes von Whistleblowern

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte im April 2018 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vorgelegt. Der Gesetzentwurf enthält auch eine Ausnahmeregelung für so genannte Whistleblower (§ 5 Nr. 2). Danach soll die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses unter anderem gerechtfertigt sein, wenn dies zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens erforderlich ist, soweit der Hinweisgeber in der Absicht handelt, das öffentliche Interesse zu schützen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat in ihrer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf (**Anlage 1**) darauf hingewiesen, dass das vorgesehene Recht zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen für Whistleblower im Widerspruch zur gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters stehe, wenn es sich um Mandanteninformationen handle, die dem Berufsgeheimnis unterfallen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn ein Kanzleimitarbeiter während des Urlaubs eines Kollegen eine von einem Mandanten begangene Steuerhinterziehung als Whistleblower publik machen würde. Die Bundessteuerberaterkammer hat daher gefordert, der beruflichen Verschwiegenheitspflicht Vorrang vor einem etwaigen Schutz von Whistleblowern einzuräumen und eine Ausnahme für solche Informationen vorzusehen, die dem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis unterliegen.

Die Bundesregierung hat am 18. Juli 2018 den Regierungsentwurf für das oben genannte Gesetz beschlossen (**Anlage 2**). Erfreulicherweise hat sie dabei das Petitum der Bundessteuerberaterkammer aufgegriffen, eine Ausnahme für Berufsgeheimnisträger vorzusehen. § 1 des Gesetzes, der den Anwendungsbereich regelt, bestimmt nun in Abs. 3, dass der berufs- und strafrechtliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen, deren unbefugte Offenba-



rung von § 203 StGB erfasst wird, unberührt bleibt. Damit ist sichergestellt, dass der Schutz der Berufsgeheimnisträger hinsichtlich solcher Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht unterfallen, der Regelung zum Schutz von Whistleblowern vorgeht.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Stefan Ruppert
Referatsleiter

Anlagen

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern